

# A2NEU Antrag auf Satzungsänderung: Neufassung der Geschäftsordnung

Antragsteller\*innen:

## Antragstext

- 1 Die Diözesanversammlung möge beschließen, den nachfolgenden Entwurf als  
2 Neufassung der Geschäftsordnung anzunehmen. Der bisherige Text wird durch den  
3 neuen Text ersetzt.
- 4 Geschäftsordnung des KLJB Diözesanverbandes Rottenburg-Stuttgart
- 5 §1 Geltung für die Diözesanversammlung
- 6 Die Geschäftsordnung gilt für die Diözesanversammlung der Katholischen  
7 Landjugendbewegung Rottenburg-Stuttgart.
- 8 §2 Geltung für andere Gremien
- 9 1. Diese Geschäftsordnung gilt für die anderen Diözesangremien sinngemäß. Die  
10 anderen Diözesangremien können Abweichungen von der Anwendung dieser  
11 Geschäftsordnung beschließen.
- 12 2. Den Ortsgruppen und Bezirken empfehlen wir, sich an diese Geschäftsordnung  
13 anzulehnen<sup>[1]</sup>. Sie sind frei, sich eine eigene Geschäftsordnung zu geben.  
14 Hierzu kann auf diese Geschäftsordnung zurückgegriffen werden.
- 15 Abschnitt A: Vorbereitung des Gremiums
- 16 §3 Einberufung
- 17 1. Die Tagung des Gremiums wird durch den Vorstand schriftlich mit einer  
18 Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- 19 2. Termin und Ort<sup>[2]</sup> werden durch den Vorstand bestimmt, soweit das Gremium  
20 darüber nicht selbst beschlossen hat.
- 21 3. Anträge und sonstige schriftliche Unterlagen werden den Mitgliedern vor  
22 der Versammlung zugesandt.
- 23 §4 Tagesordnung und Anträge
- 24 1. Die vorläufige Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt.
- 25 2. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Gremiums. Des Weiteren können  
26 sie Vorschläge zur Tagesordnung machen.
- 27 3. Anträge, die 14 Tage vor der Sitzung schriftlich beim Vorstand eingebracht  
28 werden, werden auf die Tagesordnung gesetzt und versendet.
- 29 4. Anträge auf Änderung der Satzung oder auf Änderung der Geschäftsordnung  
30 müssen fünf Wochen vor Beginn der Versammlung beim Vorstand gestellt

31 werden. Sie werden auf die Tagesordnung gesetzt und sind mit der Einladung  
32 zur Versammlung den Mitgliedern bekannt zu geben.

33 5. Anträge, die schriftlich nach Ablauf der in (3) angegebenen Frist beim  
34 Vorstand eingehen oder die zu Beginn der Versammlung schriftlich  
35 eingebracht werden, werden als Initiativanträge behandelt. Über ihre  
36 Aufnahme in die Tagesordnung beschließt die Versammlung nach Eröffnung  
37 der Sitzung.

38 6. Zusätzliche Anträge zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten können während  
39 der Behandlung des Tagesordnungspunkts eingebracht werden  
40 (Dringlichkeitsanträge), sofern nicht 1/3 der anwesenden stimmberechtigten  
41 Mitglieder widerspricht.

42 7. Endet eine Sitzung, ehe die beschlossene Tagesordnung erledigt worden ist,  
43 sind die unerledigten Punkte für die Tagesordnung der nächsten Sitzung  
44 bereits beschlossen.

## 45 Abschnitt B: Die Beschlussfassung

### 46 §5 Beschlussfähigkeit

47 1. Die Beschlussfähigkeit des Gremiums ist in der Satzung geregelt. Diese  
48 wird durch die Moderation des Gremiums geprüft und festgestellt.

49 2. Das Gremium ist grundsätzlich solange beschlussfähig, bis die  
50 Nichtbeschlussfähigkeit festgestellt ist.

51 3. Die Beschlussfähigkeit muss auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds  
52 neu festgestellt werden.

53 4. Solange keine Beschlussfähigkeit gegeben ist, können Anträge nicht  
54 gestellt und Abstimmungen nicht vorgenommen werden. Das Gremium ist aber  
55 beratungsfähig.

56 5. Wenn in der Tagesordnung Punkte infolge von Beschlussunfähigkeit nicht  
57 erledigt werden können und die Versammlung geschlossen oder vertagt wird,  
58 so ist das Gremium in den folgenden Sitzungen in Bezug auf die  
59 unerledigten Beratungsgegenstände in jedem Falle beschlussfähig. In der  
60 Einladung ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

### 61 §6 Abstimmungsarten

62 1. Beschlüsse des Gremiums werden in der Regel in offener Abstimmung gefasst.  
63 Offene Abstimmungen werden mit Handzeichen durchgeführt.

64 2. Die Abstimmung ist geheim, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied  
65 verlangt wird oder wenn andere Bestimmungen der Geschäftsordnung dies  
66 verlangen.

67 3. Wird einem Antrag oder einem Vorschlag der leitenden Person nicht  
68 widersprochen, so kann die leitende Person dessen Annahme ohne förmliche  
69 Abstimmung feststellen; es sei denn, die Geschäftsordnung verlangt ein  
70 anderes Verfahren.

71 §7 Abstimmungsregeln

- 72 1. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Gremiums hat unabhängig von der Zahl  
73 der Ämter nur eine Stimme.
- 74 2. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen  
75 erhält, außer Satzung oder Geschäftsordnung sehen eine andere Mehrheit  
76 vor. Es ist darauf zu achten, dass alle anwesenden stimmberechtigten  
77 Mitglieder abstimmen können.
- 78 3. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben für das  
79 Abstimmungsergebnis unberücksichtigt.

80 §8 Stellvertretung

- 81 1. Jedes Mitglied eines Gremiums kann sich vertreten lassen. Die  
82 Stellvertretung ist gültig, wenn sie mit Wissen und zu belegendem  
83 Einverständnis des zu vertretenden Mitglieds wahrgenommen wird.
- 84 2. Die Person, der die Stellvertretung mitsamt des damit ggf. verbundenen  
85 Stimmrechtes übertragen wird, muss Mitglied der KLJB sein.
- 86 3. Der Vorstand kann sich in der Leitung des Gremiums nicht vertreten lassen.

87 §9 Erklärungen zur Abstimmung

- 88 1. Nach Schluss der Abstimmung kann die leitende Person zur Abgabe einer  
89 Erklärung in mündlicher oder schriftlicher Form das Wort erteilen. Durch  
90 die Erklärung zur Abstimmung ist es möglich, eine Stimmabgabe zu  
91 begründen. Die Erklärung ist der leitenden Person auf Verlangen vorher  
92 schriftlich mitzuteilen.
- 93 2. Eine Aussprache über die Erklärung zur Abstimmung findet nicht statt.

94 §10 Widerspruch

95 Gegen die Beschlussfassung der Versammlung kann bis zu 30 Tagen nach Versand des  
96 Protokolls Widerspruch eingelegt werden.

- 97 1. Über den Widerspruch entscheidet das Gremium auf seiner nächsten Sitzung  
98 vor Eintritt in die Tagesordnung.
- 99 2. Der Vollzug von Beschlüssen wird durch einen Widerspruch nicht gehemmt,  
100 bis auf der nächsten Diözesanversammlung eine Klärung herbeigeführt wird.

101 Abschnitt C: Ablauf der Versammlungen

102 §11 Leitung

- 103 1. Die Leitung der Versammlung liegt in den Händen des Vorstands.
- 104 2. Der Vorstand kann die Moderation der Versammlung an eine oder mehrere  
105 Personen seiner Wahl delegieren.
- 106 3. Die jeweils leitende Person eröffnet, unterbricht und schließt die  
107 Versammlung.
- 108 4. Sie sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung, leitet die Debatten,  
109 erteilt das Wort und verkündet die gefassten Beschlüsse, sofern sie die  
110 Moderation nicht delegiert hat.
- 111 5. Beabsichtigt die leitende Person, sich an der Aussprache zu beteiligen, so  
112 soll sie für die Dauer dieses Tagesordnungspunkts die Moderation  
113 delegieren.

114 §12 Eröffnung

115 Zu Beginn erledigt die leitende Person folgende Angelegenheiten in nachstehender  
116 Reihenfolge:

- 117 1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,
- 118 2. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- 119 3. Feststellung der Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung,
- 120 4. Beschlussfassung der Versammlung über die Tagesordnung.

121 §13 Öffentlichkeit

- 122 1. Die Versammlungen sind verbandsöffentlich. Der Vorstand kann Gäste  
123 einladen.
- 124 2. Die Verbandsöffentlichkeit kann auf Antrag eines Mitglieds der Versammlung  
125 aufgehoben werden; über diesen Antrag entscheidet die Versammlung  
126 nichtöffentlich.

127 Abschnitt D: Die Aussprache

128 §14 Grundregeln

- 129 1. Eine Aussprache findet grundsätzlich statt über Anträge, Vorlagen,  
130 Erklärungen des Vorstands und Berichte.
- 131 2. Eine Aussprache ist unzulässig über persönliche Erklärungen und  
132 Erklärungen zur Abstimmung.

133 §15 Rederecht

134 Rederecht haben alle Mitglieder der Versammlung. Anderen Personen kann die  
135 Moderation das Rederecht gewähren, solange kein Einspruch vorliegt. Über den  
136 Einspruch entscheidet das Gremium ohne Aussprache.

137 §16 Wortmeldung und Worterteilung

- 138 1. Wer zur Sache sprechen will, meldet sich bei der Moderation in der Regel  
139 durch Zeichenbekundung. Ohne Worterteilung darf niemand das Wort  
140 ergreifen.
- 141 2. Das Wort erteilt die Moderation in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Sie  
142 kann davon abweichen, wenn die Rücksicht auf Rede und Gegenrede oder die  
143 zweckmäßige Gestaltung und der gedankliche Zusammenhang der Aussprache  
144 dies erfordern.
- 145 3. Antragssteller\*in oder Berichterstatter\*in erhalten zu Beginn sowie nach  
146 Schluss der Aussprache das Wort. Ihnen kann ferner auch außerhalb der  
147 Redeliste das Wort erteilt werden.

148 §17 Persönliche Erklärung

- 149 1. Zur persönlichen Erklärung wird das Wort erst nach Schluss oder Vertagung  
150 der Aussprache erteilt. Der\*Die Redner\*in darf nicht zur Sache sprechen,  
151 sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache in Bezug auf seine\*ihre  
152 Person gemacht worden sind, zurückzuweisen, oder eigene Ausführungen  
153 richtigstellen. Die Erklärung ist der Moderation auf Verlangen schriftlich  
154 vorzulegen.
- 155 2. eine Aussprache über persönliche Erklärungen findet nicht statt.

156 §18 Redezeit

- 157 1. Der\*Die einzelne Redner\*in soll, wenn nicht anders vereinbart, nicht  
158 länger als 2 Minuten sprechen. Die Moderation kann Redner\*innen die  
159 Redezeit verlängern oder sie zur Sache verweisen, falls sie vom  
160 Verhandlungsgegenstand abschweifen.
- 161 2. Spricht ein\*e Redner\*in über die Redezeit hinaus, kann die Moderation  
162 ihm\*ihr nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

163 §19 Schließung der Aussprache

- 164 1. Die Moderation schließt die Aussprache zu einem Tagesordnungspunkt, wenn  
165 die Redeliste erschöpft ist und sich niemand mehr zu Wort meldet, oder  
166 wenn das Gremium den Schluss der Aussprache beschlossen hat.
- 167 2. Nach Schließung der Aussprache können keine Anträge mehr zu diesem  
168 Tagesordnungspunkt gestellt werden.

169 Abschnitt E: Die Antragsstellung

170 §20 Sachanträge

- 171 1. Sachanträge sind Anträge, deren Inhalt einen Beschluss über einen  
172 Tagesordnungspunkt herbeiführen will.
- 173 2. Liegen mehrere Sachanträge zum selben Tagesordnungspunkt vor, so ist über  
174 den weitest gehenden Sachantrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen  
175 entscheidet die Moderation.
- 176 3. Jeder Sachantrag wird in der Regel einzeln zur Abstimmung gestellt. Die  
177 antragstellende Person kann Änderungs-, Zusatz- und Streichungsanträge  
178 vornehmen. Gegenanträge von anderen sind unzulässig.
- 179 4. Nimmt die antragstellende Person bzw. das antragstellende Gremium einen  
180 Änderungs-, Zusatz- und Streichungsantrag nicht an, so wird dieser der  
181 Versammlung zur Abstimmung gestellt.

182 §21 Anträge zur Geschäftsordnung

- 183 Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge, deren Inhalt einen Beschluss über das  
184 Verfahren oder den Ablauf der Beratung herbeiführen will. Dazu gehören:
- 185 1. Antrag auf Schluss der Versammlung
- 186 2. Antrag auf Schluss der Aussprache
- 187 3. Antrag auf Schluss der Redeliste
- 188 4. Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes
- 189 5. Antrag auf Verweisung eines Tagesordnungspunktes an eine Kommission oder  
190 ein anderes Organ
- 191 6. Antrag auf Unterbrechung der Aussprache
- 192 7. Antrag auf Beschränkung der Redezeit
- 193 8. Antrag auf geschlechtsspezifische Beratung
- 194 9. Antrag auf befristete Verlagerung der Versammlung an den Zapfhahn
- 195 10. Antrag auf Aufhebung der Verbandsöffentlichkeit
- 196 11. Dringlichkeitsanträge (siehe §4, Abs. 5)
- 197 12. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit

198 §22 Verfahren bei Anträgen zur Geschäftsordnung

- 199 1. Anträge zur Geschäftsordnung können nur von stimmberechtigten Mitgliedern  
200 des Gremiums gestellt werden.
- 201 2. Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden; sie gehen  
202 Sachanträgen vor und erfolgen durch Wortmeldung. Dazu werden für  
203 gewöhnlich beide Hände erhoben.
- 204 3. Liegen mehrere Anträge zur Geschäftsordnung vor, so wird in der  
205 Reihenfolge der Aufzählung nach §21 entschieden.
- 206 4. Änderungs-, Zusatz- und Gegenanträge sind in diesen Fällen unzulässig.
- 207 5. Der Geschäftsordnungsantrag gilt als angenommen, wenn niemand dagegen  
208 spricht (Gegenrede). Erfolgt eine Gegenrede eines stimmberechtigten  
209 Mitglieds der Versammlung, so ist sofort über diesen  
210 Geschäftsordnungsantrag abzustimmen. Grundsätzlich findet keine Aussprache  
211 zum Geschäftsordnungsantrag statt. Die Moderation hat auf dieses Verfahren  
212 hinzuweisen.

213 Abschnitt F: Wahlen zum Diözesanvorstand

214 §23 Wahlausschuss

215 Für Wahlen zum Diözesanvorstand ist ein Wahlausschuss zu bilden. Die  
216 Diözesanversammlung bildet den Wahlausschuss, dem mindestens 3 Personen  
217 angehören. Darunter: ein Diözesanvorstand, der möglichst selbst nicht zur Wahl  
218 steht, und zwei Vertreter\*innen aus den Bezirken oder Arbeitskreisen (möglichst  
219 aus verschiedenen Bezirken/Arbeitskreisen). Dem Wahlausschuss obliegt die  
220 Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Wahlen.

221 §24 Vorbereitung

- 222 1. Die Wahl von Mitgliedern des Diözesanvorstands wird spätestens 12 Wochen  
223 vor Beginn der Diözesanversammlung, auf der die Wahl stattfinden soll, vom  
224 Wahlausschuss ausgeschrieben.
- 225 2. Der Wahlausschuss fördert die intensive Suche nach Kandidierenden und  
226 beteiligt sich selbst daran.
- 227 3. Der Wahlausschuss berichtet der Diözesanversammlung über seine Tätigkeit  
228 und informiert über die vorgeschlagenen und kandidierenden Personen.

229 §25 Durchführung

- 230 1. Die Wahlen zum Diözesanvorstand werden durch den Wahlausschuss geleitet.
- 231 2. Ein Mitglied des Wahlausschusses eröffnet die Wahlhandlung mit der  
232 Bekanntgabe des zu wählenden Amtes, der Wahlregeln, der  
233 Wählbarkeitsvoraussetzungen und der Bekanntgabe der kandidierenden  
234 Personen.
- 235 3. Zu Beginn der Wahl werden die Wahllisten für die zu besetzenden Ämter in  
236 jedem Falle noch einmal eröffnet. Die Personen, die sich bereits zur

- 237 Kandidatur bereiterklärt haben, sind automatisch in die Wahllisten  
238 aufgenommen. Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder der  
239 Diözesanversammlung. Gehen keine Vorschläge mehr ein, werden die  
240 Wahllisten geschlossen.
- 241 4. Die Wahllisten können einmalig nochmals auf Antrag geöffnet werden. Dies  
242 bietet sich an, wenn sich zu wenig Vorgeschlagene finden. Ferner kann eine  
243 kurze Versammlungspause beantragt werden, bei der die Delegierten der  
244 Versammlung informell ins Gespräch kommen und andere zur Wahl motivieren  
245 können. (3) und (4) folgen erneut.
- 246 5. Sind die Wahllisten geschlossen, werden die Vorgeschlagenen zur Kandidatur  
247 befragt.
- 248 6. Die kandidierenden Personen haben das Recht, sich vorzustellen und ihre  
249 Motivation und ihre Ziele darzulegen. Die Mitglieder der Versammlung haben  
250 das Recht, an die kandidierenden Personen Fragen zu stellen. Über die  
251 Zulässigkeit einer Frage entscheidet die leitende Person des  
252 Wahlausschusses.
- 253 7. Nach der öffentlichen Befragung kann eine Personaldebatte beantragt  
254 werden. Eine Personaldebatte:  
255 1. kann nur ein stimmberechtigtes Mitglied beantragen,
- 256 2. findet nur in Anwesenheit der stimmberechtigten Mitglieder und der  
257 Mitglieder des Wahlausschusses statt. Die Kandidat\*innen dürfen  
258 nicht zugegen sein.
- 259 3. dient dem Erfahrungs- und Informationsaustausch über die\*den  
260 Kandidat\*in in Bezug auf das zu wählende Amt
- 261 4. ist streng vertraulich,
- 262 5. dauert solange bis alle Fragen geklärt sind und keine Wortbeiträge  
263 mehr kommen, das Gespräch bleibt vertraulich und wird nicht  
264 protokolliert
- 265 8. Daraufhin eröffnet die leitende Person des Wahlausschusses die Abstimmung.  
266 Jedes stimmberechtigte Mitglied hat so viel Stimmen, wie Ämter zu vergeben  
267 sind. Für jede Person kann nur eine Stimme abgegeben werden. Die Wahlen  
268 erfolgen grundsätzlich geheim.
- 269 9. Für männliche, weibliche und geschlechtsungebundene Vorstandsämter sowie  
270 für das Amt der Diözesanlandjugendseelsorge sind getrennte Wahlgänge  
271 durchzuführen.
- 272 10. Bei Wahl mit Stimmzetteln: Leer abgegebene Stimmzettel gelten als  
273 Stimmenthaltung. Stimmzettel mit Abweichungen von der auf der Versammlung

- 274 vorgegebenen Fassung, mit Zusätzen oder unleserlicher Schrift sind  
275 ungültig. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss.
- 276 11. Die Mitglieder des Diözesanvorstandes werden mit absoluter Mehrheit  
277 gewählt.
- 278 1. Erhält keine\*r der Kandidat\*innen die absolute Mehrheit der  
279 anwesenden Stimmen, erfolgt ein zweiter Wahlgang. Dieser entfällt,  
280 wenn nur ein\*e Kandidat\*in zur Wahl steht.
- 281 2. Ist auch nach dem zweiten Wahlgang kein\*e Kandidat\*in gewählt, wird  
282 eine Stichwahl durchgeführt, bei der die absolute Mehrheit der  
283 anwesenden Stimmen erforderlich ist. Die Stichwahl erfolgt zwischen  
284 den zwei Kandidat\*innen mit den meisten Stimmen aus dem  
285 vorausgegangenen Wahlgang, bei Stimmengleichheit sind auch mehrere  
286 Kandidat\*innen zulässig.
- 287 3. Erreicht in der Stichwahl keine(r) der Kandidat\*innen eine absolute  
288 Mehrheit der anwesenden Stimmen, bleibt die Stelle vakant.
- 289 12. Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest; die leitende Person  
290 verkündet es und fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen. Mit  
291 Annahme der Wahl sind die Kandidat\*innen gültig gewählt
- 292 13. Lehnt eine gewählte Person ihre Wahl ab, kann die Wahl wiederholt werden.
- 293 14. Auf Antrag können Personen mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen  
294 von ihrem Amt abgewählt werden.
- 295 §26 Widerspruch gegen die Wahl
- 296 1. Bei begründetem Zweifel kann die Wahl beim Wahlausschuss bis zu 30 Tagen  
297 nach Versand des Protokolls angefochten werden.
- 298 2. Die Stimmzettel sind mindestens für die Dauer dieser Frist aufzubewahren.
- 299 Abschnitt G: Wahlen zu weiteren Ämtern
- 300 §27 Vorbereitung
- 301 Die Wahlen sind satzungsgemäß im Voraus anzukündigen.
- 302 §28 Durchführung
- 303 1. Es wird eine Wahlleitung bestimmt. Die Wahlleitung eröffnet die  
304 Wahlhandlung mit der Bekanntgabe der Wahlregeln und der zu wählenden  
305 Ämter.
- 306 2. Die Ämter werden vorgestellt. Dabei werden die Aufgaben des zur Wahl  
307 stehenden Amtes erläutert, ferner die Länge der Amtszeit.
- 308 3. Die Wahllisten werden eröffnet und Wahlvorschläge können eingereicht  
309 werden. Für jedes Amt wird eine eigene Wahlliste eröffnet. Bei Posten, die  
310 auf das Geschlecht bezogen sind, muss eine getrennte Kandidat\*innenliste

- 311 erfolgen. Für die Wahl von Beisitzer\*innen kann auf Antrag eine Listenwahl  
312 durchgeführt werden. Die Listenwahl muss einstimmig beschlossen werden.
- 313 4. Gehen keine Vorschläge mehr ein, wird die Wahlliste geschlossen.
- 314 5. Die Wahlliste kann einmalig nochmals auf Antrag geöffnet werden. Dies  
315 bietet sich an, wenn sich zu wenig Vorgeschlagene finden. Ferner kann eine  
316 kurze Versammlungspause beantragt werden, bei der die Delegierten der  
317 Versammlung informell ins Gespräch kommen und andere zur Wahl motivieren  
318 können. (3) und (4) folgen erneut.
- 319 6. Ist die Wahlliste geschlossen, werden die Vorgeschlagenen zur Kandidatur  
320 befragt.
- 321 7. Die Kandidat\*innen (also Vorgeschlagene, die sich zur Kandidatur bereit  
322 erklärt haben) stellen sich vor. Die Kandidat\*innen können von der  
323 Versammlung befragt werden.
- 324 8. Nach der öffentlichen Befragung kann eine Personaldebatte beantragt  
325 werden. Eine Personaldebatte:  
326 1. kann nur ein stimmberechtigtes Mitglied beantragen,  
327 2. findet nur in Anwesenheit der stimmberechtigten Mitglieder und  
328 (falls vorhanden) der Mitglieder des Wahlausschusses statt. Die  
329 Kandidat\*innen dürfen nicht zugegen sein,  
330 3. dient dem Erfahrungs- und Informationsaustausch über die\*den  
331 Kandidat\*in in Bezug auf das zu wählende Amt,  
332 4. ist streng vertraulich,  
333 5. dauert solange bis alle Frage geklärt sind und keine Wortbeiträge  
334 mehr kommen, das Gespräch bleibt vertraulich und wird nicht  
335 protokolliert.
- 336 9. Nun folgt der Wahlgang. Die Wahl ist grundsätzlich geheim. Eine offene  
337 Wahl kann beantragt werden, sobald es eine Gegenstimme gibt, bleibt die  
338 Wahl geheim.
- 339 10. Bei Wahl mit Stimmzetteln: Leer abgegebene Stimmzettel gelten als  
340 Stimmhaltung. Stimmzettel mit Abweichungen von der auf der Versammlung  
341 vorgegebenen Fassung, mit Zusätzen oder unleserlicher Schrift sind  
342 ungültig. In Zweifelsfällen entscheidet die Wahlleitung.
- 343 11. Zu erreichende Stimmenzahl:  
344 1. Die Mitglieder des Vorstandes werden mit absoluter Mehrheit gewählt.  
345 2. Erhält keine\*r der Kandidat\*innen die absolute Mehrheit der  
346 anwesenden Stimmen, erfolgt ein zweiter Wahlgang. Dieser entfällt,  
347 wenn nur ein\*e Kandidat\*in zur Wahl steht.  
348 3. Ist auch nach dem zweiten Wahlgang kein\*e Kandidat\*in gewählt, wird  
349 eine Stichwahl durchgeführt, bei der die absolute Mehrheit der

350 anwesenden Stimmen erforderlich ist. Die Stichwahl erfolgt zwischen  
351 den zwei Kandidat\*innen mit den meisten Stimmen aus dem  
352 vorausgegangenen Wahlgang. Bei Stimmengleichheit sind auch mehrere  
353 Kandidat\*innen zulässig.

354 4. Erreicht in der Stichwahl keine\*r der Kandidat\*innen eine absolute  
355 Mehrheit der anwesenden Stimmen, bleibt die Stelle vakant.

356 5. Wahl des Ausschusses / Beisitzer: Stellen sich gleich viele oder  
357 weniger Kandidat\*innen als zu besetzende Posten zur Wahl, müssen die  
358 Kandidat\*innen eine absolute Mehrheit der anwesenden Stimmen  
359 erreichen. Pro Kandidat\*in kann jedes stimmberechtigte Mitglied eine  
360 Stimme vergeben.

361 6. Stellen sich mehr Kandidat\*innen als zu besetzende Ämter zur Wahl,  
362 ist die relative Mehrheit (mindestens jedoch  $\frac{1}{3}$  der abgegebenen  
363 Stimmen) erforderlich. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann pro zu  
364 besetzendem Posten eine Stimme vergeben.

365 12. Nach der Auszählung wird das Auszählungsergebnis bekannt gegeben und  
366 festgestellt, welche Kandidat\*innen gewählt sind.

367 13. Die gewählten Kandidat\*innen werden gefragt, ob sie die Wahl annehmen. Mit  
368 Annahme der Wahl sind die Kandidat\*innen gültig gewählt.

369 14. Lehnt eine gewählte Person ihre Wahl ab, kann die Wahl wiederholt werden.

370 15. Auf Antrag können Personen mit einer  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen  
371 von ihrem Amt abgewählt werden.

#### 372 §29 Widerspruch gegen die Wahl

373 1. Bei begründetem Zweifel kann die Wahl bis zu 30 Tagen nach Versand des  
374 Protokolls angefochten werden.

375 2. Die Stimmzettel sind mindestens für die Dauer dieser Frist aufzubewahren.

#### 376 Abschnitt H: Nachbereitung der Versammlung

377 §30 Protokoll

378 1. Über die Sitzung des Gremiums wird von der Diözesanstelle ein Protokoll  
379 angefertigt.

380 2. Das Protokoll wird innerhalb von 6 Wochen an alle Mitglieder und alle  
381 Anwesenden des Gremiums und alle Bezirksleitungen versandt.

382 3. Es ist genehmigt, wenn innerhalb von 30 Tagen nach Versanddatum kein  
383 Einspruch erfolgt.

384 4. Über Einsprüche gegen das Protokoll entscheidet das Gremium auf seiner  
385 nächsten Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung.

386 5. Der Vollzug von Beschlüssen wird durch Einsprüche gegen das Protokoll  
387 nicht gehemmt.

388 Abschnitt I: Schlussbestimmungen

389 §31 Auslegung der Geschäftsordnung

390 1. Über während einer Sitzung auftauchende Zweifel über die Auslegung der  
391 Geschäftsordnung entscheidet die Moderation.

392 2. Abweichungen von der Geschäftsordnung können im Einzelfall mit 2/3  
393 Mehrheit der Mitglieder des tagenden Gremiums beschlossen werden, soweit  
394 die Bestimmungen der Diözesansatzung dem nicht entgegenstehen.

395 §32 Änderung der Geschäftsordnung

396 Zur Änderung der Geschäftsordnung ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen  
397 der Mitglieder der Diözesanversammlung erforderlich. Der Antrag zur Änderung der  
398 Geschäftsordnung muss mit der Einberufung der Versammlung zugehen.

399 §33 Inkrafttreten

400 Die Geschäftsordnung der KLJB RS wurde von der Diözesanversammlung am xx.xx.xxxx  
401 in xxx geändert und beschlossen und tritt damit in Kraft.

402 Damit erlischt die bisherige Geschäftsordnung des Diözesanverbandes vom  
403 01.01.1998.

404 [\[1\]](#) Der Verständlichkeit halber wird im Folgenden immer allgemein vom  
405 Leitungsamt als „Vorstand“ und von der Vollversammlung als „Gremium“ gesprochen.

406 [\[2\]](#) Lt. §31 Digitale Arbeitsformen der Satzung des KLJB Diözesanverbandes kann  
407 dieser Ort auch eine digitale Konferenz sein.

## Begründung

Wie unsere bisherige Satzung ist auch die Geschäftsordnung in die Jahre gekommen. Zum Teil sind während des bisherigen Gebrauchs immer wieder kleinere Fehler entdeckt worden, zum anderen empfiehlt es sich, die Verbandsstrukturen immer wieder zu überprüfen und zeitgemäß zu halten.